

Überprüfung von Heilmittel-Verordnungen

BSG bejaht Prüfpflicht des Therapeuten – der Arzt bleibt aber verantwortlich

Heilmitteltherapeuten sind grundsätzlich zur Überprüfung der ärztlichen Heilmittel-Verordnungen auf Plausibilität und Vollständigkeit verpflichtet. Das hat das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung (B 1 KR 4/09 R) festgestellt. Krankenkassen dürfen deshalb verlangen, dass Heilmitteltherapeuten eine Verordnung vor der Abgabe und Abrechnung von Heilmitteln nach den Heilmittel-Richtlinien prüfen. Allerdings ist dies kein Freibrief für den Arzt. Er hat mit der Verordnung eine Therapieentscheidung getroffen, für die er verantwortlich bleibt. Er darf also nicht blind darauf vertrauen, dass der Thera-

peut die Richtigkeit bzw. Zuverlässigkeit seiner Verordnung schon prüfen wird.

Die wichtigsten Informationen zu diesem Thema im Überblick:

Prüfung: Krankenkassen dürfen die Abgabe und Abrechnung von Leistungen der Heilmittelerbringer von einer vorherigen Prüfung der vertragsärztlichen Verordnung durch den behandelnden Therapeuten abhängig machen.

Eine falsch ausgestellte Verordnung, die nicht den Heilmittel-Richtlinien ent-

spricht, darf der Therapeut weder realisieren noch abrechnen. Er ist zwar grundsätzlich an die ärztliche Verordnung gebunden, hat aber zu überprüfen, ob im Rahmen der Heilmittel-Richtlinien etwas anderes bestimmt ist. Deswegen muss er prüfen, ob eine Verordnung

- die für eine wirksame und wirtschaftliche Heilmitteltherapie notwendigen ärztlichen Angaben enthält,
- aus seiner professionellen Sicht heraus erkennbare Fehler aufweist und
- vollständig ist. ▶

Höchstmengen für die Erst- und Folgeverordnungen (in den jeweiligen Kapiteln des Heilmittelkatalogs definiert) dürfen nicht überschritten werden.

Überschreitung der Gesamtverordnungsmenge im Regelfall: Im Heilmittelkatalog finden sich im jeweiligen Kapitel die Höchstmengen für die Erst- und Folgeverordnungen.

Vorsicht bei Abkürzungen: Eine falsche Abkürzung kann zu Fehlanwendungen führen, mit deren Kosten der verordnende Arzt belastet wird. Wenn z. B. statt KMT für Massage-Therapie die Abkürzung MT verwendet wird, führt der Therapeut die manuelle Therapie durch. Besondere Risiken verbergen sich in der Verwendung von „+“ (= und, zusätzlich) und „/“ (= alternativ, oder). Deshalb: Nur die im Heilmittelkatalog aufgeführten Abkürzungen verwenden.

Verordnung mehrerer ergänzender Heilmittel: Soweit medizinisch erforderlich, kann zu einem „vorrangigen Heilmittel“ (A) oder „optionalen Heilmittel“ (B) nur ein „ergänzendes Heilmittel“ (C) verordnet werden (also maximal zwei Heilmittel je Verordnung). Abweichend gilt: Maßnahmen der Elektrotherapie oder Ultraschall- bzw. Wärmetherapie

können auch isoliert verordnet werden, wenn sie indikationsbezogen als ergänzende Heilmittel vorgesehen sind.

Keine kombinierte Verordnung von zwei vorrangigen Heilmitteln auf einer Verordnung!

Keine erneute Ausstellung einer Erstverordnung ohne Beachtung der Therapiepause von drei Monaten!

Diagnose oder Therapiemaßnahme, die nicht im Heilmittelkatalog zu finden ist: Der Heilmittelkatalog enthält Diagnosegruppen mit einer abschließenden als auch mit einer beispielhaften Aufzählung von Diagnosen.

Ist eine Diagnose weder in der abschließend geregelten Diagnosegruppe aufgeführt noch der Diagnosegruppe mit beispielhafter Aufzählung zuzuordnen, ist für diese Diagnose keine Heilmittelverordnung möglich.

Eine Verordnung außerhalb des Regelfalls erst ausstellen, wenn die Verordnungen im Regelfall bis zur Gesamtverordnungsmenge durchlaufen wurden.

Die Verordnung von Hausbesuchen ist nur zulässig, wenn der Patient

den Therapeuten aus medizinischen Gründen nicht aufsuchen kann bzw. wenn der Hausbesuch aus medizinischen Gründen zwingend erforderlich ist.

Eine Gruppentherapie ist zu verordnen, sofern eine Einzeltherapie nicht zwingend indiziert ist. Deshalb ist zu prüfen: Kann das Behandlungsziel mit einer Gruppentherapie erreicht werden oder ist eine Einzelbehandlung medizinisch zwingend notwendig?

Gruppentherapie ist nur für folgende Heilmittelleistungen verordnungsfähig:

Physikalische Therapie:

- Übungsbehandlungen
- allgemeine Krankengymnastik
- allgemeine Krankengymnastik im Bewegungsbad

Ergotherapie:

- motorisch – funktionelle Behandlung
- sensomotorisch – perzeptive Behandlung
- psychisch – funktionelle Behandlung
- Hirnleistungstraining

sämtliche Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie

Fortsetzung von Seite 29

Änderungen nur nach Rücksprache mit dem Arzt: Ist eine Heilmittelverordnung aus Sicht des Therapeuten fehlerhaft oder unvollständig, hat er grundsätzlich Rücksprache mit dem verordnenden Arzt zu halten. Die Therapieentscheidung des Arztes kommt auch in einer formal und inhaltlich fehlerhaften Verordnung zum Ausdruck.

Erneute Unterschrift notwendig: Der Therapeut muss sich bei Änderungen oder Ergänzungen der Heilmittelverordnungen zwangsläufig mit der Bitte um Überprüfung an den Arzt wenden. Jede Änderung oder Ergänzung ist nur mit dessen Zustimmung (erneutes Datum und Unterschrift) gültig. Ausnahmen: die Änderung der Behandlungsfrequenz sowie die Änderung von Gruppen- in Einzeltherapie.

Nicht jeden Änderungswunsch akzeptieren: Notwendige Änderungen oder Ergänzungen im Sinne der Heilmittel-Richtlinien wird der Therapeut stets begründen können. Hingegen sind Änderungen, die eher dem wirtschaftlichen oder organisatorischen Eigeninteresse des Therapeuten dienen, nicht zu akzeptieren.

J. L. /red



KV-Service-Center

Tel. (030) 310 03-999

Mo., Di., Do. 8.30–17 Uhr,

Mi., Fr. 8.30–15 Uhr

Service-Center@kvberlin.de